

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Unter dem Namen «Easy Bikers» besteht seit der Gründung vom 3. September 1995 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

1.2 Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins ist Schaffhausen und die Vereinsdauer ist zeitlich unbeschränkt.

1.3 Unabhängigkeit und Zugehörigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und von keinen lokalen anderen Sport- und Velovereinen abhängig. Der Verein kann Mitglied des nationalen Verbandes Swiss Cycling werden.

1.4 Zweck und Zielsetzung

Der Verein bezweckt die Verbindung einzelstehender Biker/innen und Radfahrer/innen zur Förderung des Langsamverkehrs und des Radsportes in seinen gesamten Zweigen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften

Aktiv- und Passivmitglieder, Ehren- und Freimitglieder

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr erreicht hat, das

- von einem Mitglied zur Aufnahme in den Verein empfohlen wird
- gewillt ist aktiv zur Erreichung des Vereinszweckes mitzuwirken

2.3 Passivmitglieder

Ein Passivmitglied kann jede Person werden, die Freude am Langsamverkehr und Radsport hat und die Interessen des Vereins unterstützt.

2.4 Ehrenmitglieder

Ein Nichtmitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Sie können das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht nicht ausüben.

2.5 Freimitglieder

Zu einem Freimitglied wird ernannt, welches dem Verein während zehn Jahren ununterbrochen als Aktivmitglied die Treue hielt. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Sie behalten das aktive bzw. passive Wahl- und Stimmrecht.

2.6 Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet sich aktiv für das Vereinsleben einzusetzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten.

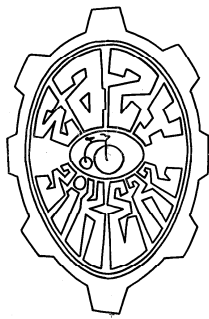
2.7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung bis 30 Tage vor Jahresende zuhanden des Vorstandes
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen

2.8 Passivmitglieder

Der Ausschluss eines Passivmitgliedes erfolgt durch die Nichteinzahlung des Jahresbeitrages.



3. Organe

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV) oder Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand und Stabsstellen

3.2 Generalversammlung und Organisation

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand in der Region Schaffhausen einberufen.

Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden schriftlich bei jedem Mitglied eintreffen.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches innert 20 Tagen nach der GV allen Mitgliedern zuzusenden ist. Das Protokoll wird an der nächstfolgenden GV genehmigt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt, einberufen werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern, den Eintritt zum Verband Swiss Cycling sowie über die Vereinsauflösung bedarf es jedoch der Anwesenheit von mindestens 3/4 der Aktivmitglieder.

Wird an der ersten Versammlung keine Beschlussfähigkeit erreicht, so muss innert 30 Tagen eine weitere GV durchgeführt werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

3.4 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen genügt. 2/3 Mehrheit ist erforderlich für Statutenänderungen sowie den Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse und den Beschluss über die Vereinsauflösung.

Wenn 10% der anwesenden Mitglieder es verlangen oder der Vorsitzende es anordnet, ist geheim abzustimmen oder zu wählen.

3.5 Befugnisse

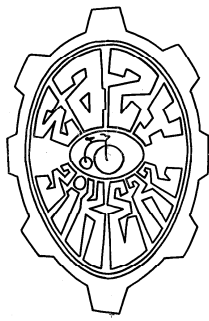
Der GV stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitglieder- und Jahresbeiträge,
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisions- und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und Bestimmung der Stabsstellen,
- Statutenänderungen,
- Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse,
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, den Eintritt in den Verband Swiss Cycling und alle anderen der GV von Gesetzes wegen zukommenden Befugnisse und Geschäfte
- Wahl Ehrenmitglieder

3.6 Vorstand und Organisation

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, wird vom Präsidenten geleitet und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, Beisitzer/in

Stabsstellen: Fahrwart/in, Materialverwalter/in, Werkstatteleiter/in, Rechnungsrevisor/in (alle fakultativ)



Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und organisiert sich selbst. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

Vorstandssitzungen müssen ordentlich einberufen werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

3.7 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Dieser regelt die Zeichnungsberechtigung des Vereins.

3.8 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind. Seine Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft. Das Pflichtenheft und allfällige Änderungen werden den Aktivmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

4. Finanzen

4.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen
- übrige Einnahmen

Sie dienen der Deckung der Verwaltungskosten, für allfällige Beiträge an die Kosten der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen sowie zur Realisierung der Ziele gemäss Absatz 1.4

4.2 Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Durchführung von Veranstaltungen kann eine entsprechende Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden.

4.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert 12 Monate und wird per 31. Dezember abgeschlossen.

4.4 Genehmigung

Diese den aktuellen Bedürfnissen angepassten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. September 2011 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten und treten per sofort in Kraft.

Schaffhausen, im September 2011

Michael Döring (26.12.1975)

Gründungsmitglied / Präsident

Andy Beyer (12.07.1972)

Mitglied seit 1996 / Vizepräsident und Aktuar

Claudia Kistner (09.05.1988)

Mitglied seit 2011 / Kassierin